

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 272 (R. 134).

Leipzig, Dienstag den 24. November 1931.

98. Jahrgang.

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

Betr. Auftragsformular für Börsenblattanzeigen.

Wir weisen hiermit noch einmal darauf hin, daß zur Vereinfachung der Aufgabe von Börsenblattanzeigen (Verlagsanzeigen) ein Auftragsformular in Dinggröße $21 \times 29,7$ cm hergestellt worden ist, das den Inserenten kostenlos zur Verfügung steht. Der Vordruck sieht alle erforderlichen Angaben vor und läßt daneben genügend Raum für besondere Vorschriften. Durch die Benutzung des Formulars wird die Bearbeitung der Anzeigenaufträge sowohl für den Auftraggeber wie für die Geschäftsstelle erleichtert; auch wird das Formular zur Vermeidung von Rückfragen, die unliebsame Verzögerungen verursachen, beitragen. Die Formulare werden in Blöcken geliefert. Durchschriften lassen sich mit der Hand wie auch mit der Schreibmaschine bequem herstellen.

Firmen, die das Formular noch nicht kennen, wollen es mit beiliegendem Bestellzettel von der Geschäftsstelle anfordern. **Z**

Für die Aufgabe von Anzeigen unter »Angebotene und Gejuchte Bücher« wird ein besonderes Formular in Postkartenform ebenfalls kostenlos geliefert.

Leipzig, den 21. November 1931.

Dr. H. Eß.

Unterstützungs-Verein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Erste Liste

der eingegangenen Spenden für die »Außerordentliche Winterhilfe« für erwerbslose Buchhändler:

J. Bruckmann A.-G., München	100.—
Zidus-Verlag, Woltersdorf b. Erfner	5.—
August Frech, Lüdenscheid	5.—
Friedrich Gast, Zerbst	5.—
H. Hemppel, Marienburg i. Westpr.	10.—
W. Junt, Berlin W 15	10.—
Richard Karte, Daheim-Beratung, Berlin-Friedenau	10.—
Philipp Heinrich Medel, Limburg	3.—
Robert Stimmel, i. H. Gustav Fischer, Jena	5.—
Ungenannt	100.—
Donnerstag-Club Berliner Buchhändler	50.—

Allen Spendern herzlichsten Dank.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Mag. Paschke. Mag. Schotte. Reinhold Vorstell.
Friedrich Feddersen. Dr. Erich Berger.

Bulgarien und die Berner Konvention.

Prozessieren ist meist eine kostspielige Sache, vor allem aber, wenn der Prozeßgegner seinen Wohnsitz im Ausland hat.

Wir erinnern an den auch im Börsenblatt seinerzeit veröffentlichten Prozeß, den der mitunterzeichnete Verlag W. Bobach & Co. im Jahre 1907 gegen den bekannten amerikanischen Zeitungsverleger Hearst (Morning Journal), New York, wegen unberechtigten Nachdrucks seines bekannten Romans von August Niemann »Der Weltkrieg« geführt hat. Er gewann den Prozeß formell, d. h. der Abdruck des Romans wurde Hearst von den Gerichten untersagt —

nachdem der Roman natürlich bereits völlig zum Abdruck gebracht war! —, aber die Schadensersatzfrage ist nie geregelt worden, während die Firma W. Bobach & Co. die Spesen des Prozesses in Höhe von RM 1200.— sowie die Gebühren ihrer ausländischen Anwälte in Höhe von 562 \$ = RM 2250.— zusammen also RM 3450.—, bezahlen durfte. (Siehe Börsenblatt Nr. 212 vom 16. Mai 1907 Seite 5020). Die mitunterzeichnete Firma hat damals den ungenügenden Schutz deutscher Verleger vor ausländischen Gerichten schwer empfunden und war eigentlich von im Ausland zu führenden Nachdrucks-Prozessen geheilt.

Wenn die Firma W. Bobach & Co. es trotzdem unternahm, vor einigen Jahren mit dem mitunterzeichneten Verlag Otto Beyer, Leipzig, gemeinsam wegen unberechtigten Nachdrucks gegen ausländische Firmen vorzugehen, so geschah dies, weil hier wirklich zu unverschreinbare deutsches Geistes Eigentum verlegt wurde. Die zwei bulgarischen Zeitungsverleger:

1. Moderna Domakinja Administration in Sofia (Bulgarien), Lege Bazar 3 (Redaktion A. Miteva und Dr. Karakaschwa);
 2. Iw. G. Ignatoff & Sinowe, Verlag und Druckerei, Sofia (Verlegt Domakinjtwo i Moda sowie Momakinjtwo i Moda)
- haben lange Zeit hindurch die Modenblätter der beiden unterzeichneten Verlage ausgeraubt, seitenweise die Originalillustrationen ihrer Blätter abphotographiert und deren Texte ohne jede Vergütung benutzt, obgleich Bulgarien am 5. Dezember 1921 der Berner Konvention beigetreten ist, sodass man eigentlich annehmen müsste, daß es auf Grund der Bestimmungen der Berner Konvention geschädigten deutschen Verlegern gelingen müsste, ihre Rechte in Bulgarien zu finden. Dass dies bisher nicht der Fall gewesen ist, zeigen die nachfolgenden Ausführungen, die hier zu Nutz und Frommen des deutschen Verlagsbuchhandels in allen Einzelheiten wiedergegeben werden:

Als die beiden unterzeichneten Verleger durch den bulgarischen Agenten der Firma Verlag Otto Beyer, Herrn Tschakaroff, Sofia, Bulevard Donduhoff 33, im Jahre 1928 Kenntnis von unberechtigten Nachdrucken erhielten, wandten sie sich zuerst an den Syndikus der Firma W. Bobach & Co., der nach Prüfung der Angelegenheit dringend davon abriet, irgend etwas zu unternehmen, »da ein in Bulgarien anhängiges Rechtsverfahren sicher bis zu mehreren Jahren in die Länge gezogen werde und dem Kläger unendliche Unkosten verursachen würde, um letzten Endes keine Barmittel von dem Beplagten zu erhalten, weil dieser erfahrungsgemäß lieber Konkurs ankündige, als irgendwelche Summe als Buße zu bezahlen!« — Diese reichlich pessimistische Ansicht hat sich leider bewahrheitet, trotz aller Bemühungen, die nunmehr einzogen. Wir hätten also besser getan, dem Rats damals zu folgen.

Wir korrespondierten erst fast ein halbes Jahr mit den oben genannten bulgarischen Firmen selbst. Diese gaben den unberechtigten Nachdruck offen zu, ohne auf die Schadensersatzfrage einzugehen. Da wir auf diese Weise nicht weiterkamen, versuchten wir durch Vermittlung des bulgarischen Generalkonsuls in Leipzig, der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer in Berlin NW 7, Dorotheenstraße 54, und in Sofia, Ulija, Lege 4, zu einer Verständigung zu kommen. Wir erklärten uns bereit, auf Schadensersatz wegen der unberechtigt verwendeten Illustrationen zu verzichten, wenn die beschuldigten zwei Firmen die Klischees von jetzt ab von uns direkt bezügen. Der Preis Galvano sollte mit 10 Ctm. Schweizer Währung berechnet werden, minimale 6 Fr. pro Modell, sollte man die Bilder direkt abphotographieren, so werde eine Entschädigung für die Rechte von 5 Ctm. Schweizer Währung gefordert. Selbstverständlich werde von jeder der zwei Leipziger Verlagsfirmen je ein Belegexemplar aller bei obigen zwei Firmen erscheinenden bulgarischen Modenzeitschriften verlangt, um eine Nachkontrolle ausüben zu können. Was war der Erfolg? Nicht-Annahme unserer fairen Bedingungen, Gegenangebot von 1 Centime Schweizer Währung für den qcm = —.08 Pfsg.!